

Rechtssache C-255/23
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

19. April 2023

Vorlegendes Gericht

Ekonomisko lietu tiesa (Gericht für Wirtschaftsangelegenheiten,
Lettland)

Datum der Vorlageentscheidung

28. März 2023

Strafverfahren gegen:

A

B

C

D

F

E

G

SIA AVVA

SIA Liftu alianse

... [Nicht übersetzt]

BESCHLUSS

Riga, den 28. März 2023

Die Ekonomisko lietu tiesa (Gericht für Wirtschaftsangelegenheiten),
hat durch den Richter ... [nicht übersetzt],

unter Beteiligung von ... [nicht übersetzt], Staatsanwaltschaft ... [nicht übersetzt], von ... [nicht übersetzt], Verteidiger, sowie der Beschuldigten /Person A/, /Person B/, /Person C/, /Person D/,

in öffentlicher Sitzung den Antrag des Verteidigers ... [nicht übersetzt] auf ein Ersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung geprüft.

Darstellung des Sachverhalts

- 1 Bei der *Ekonomisko lietu tiesa* ist ein Strafverfahren gegen die Person A wegen Betrugs in großem Ausmaß ... [nicht übersetzt] und Geldwäsche in großem Ausmaß, gegen die Person B wegen Amtsmissbrauchs mit schwerwiegenden Folgen ... [nicht übersetzt] sowie wegen Beihilfe zum Betrug in großem Ausmaß, gegen die Person C wegen Amtsmissbrauchs mit schwerwiegenden Folgen ... [nicht übersetzt] und Beihilfe zum Betrug in großem Ausmaß ... [nicht übersetzt], gegen die Person D wegen Beihilfe zum Betrug in großem Ausmaß ... [nicht übersetzt], gegen die Person E und die Person F wegen Geldwäsche in großem Ausmaß ... [nicht übersetzt] sowie gegen die Person G wegen Beihilfe zur Geldwäsche in großem Ausmaß ... [nicht übersetzt] anhängig. Im Rahmen dieses Strafverfahrens wurde auch ein Verfahren zur Anordnung von Zwangsmaßnahmen sowohl gegenüber der *Gesellschaft mit beschränkter Haftung AVVA als auch gegenüber der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Liftu alianse* eingeleitet.

Gegen keine der beschuldigten Personen sind freiheitsentziehende Sicherungsmaßnahmen verhängt worden.

- 2 In einer mündlichen Verhandlung vom 22. September 2022 erhob die Staatsanwaltschaft einen formellen Einwand dagegen, dass der Beschuldigte /Person E/, ein litauischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Litauen, per Videokonferenz aus der Ferne an den mündlichen Verhandlungen teilnehmen sollte. Ihren Einwand stützte sie auf die Entscheidung der Vollversammlung der Richter der Strafabteilung des Senāts (Oberstes Gericht, Lettland) zur Klarstellung gesetzlicher Vorschriften vom 4. November 2021.

Am 16. Oktober 2022 beantragte ein Verteidiger während des gerichtlichen Verfahrens in dieser Strafsache, dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Auslegung der Vorschriften der Richtlinie 2014/41/EU [des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014] über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Recht der /Person E/, aus der Ferne unter Einsatz technischer Mittel am gerichtlichen Verfahren teilnehmen zu können, vorzulegen.

Die Staatsanwaltschaft erklärte zunächst, dass der Antrag unbegründet und daher zurückzuweisen sei; in der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 2023 erhob sie jedoch keine formellen Einwände gegen diesen Antrag, sofern er, wenn ihm

entsprochen wird, nicht die gerichtliche Verhandlung der Strafsache beeinträchtigt.

Begründung

- 3 Angesichts des Sachverhalts der vorliegenden Rechtssache ist das vorliegende Gericht zur Auffassung gelangt, dass das Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union zur Auslegung der Vorschriften der Richtlinie 2014/41 gerechtfertigt ist.
- 4 Art. 140 der Kriminālprocesa likums (Strafprozessordnung) stellt die Regeln für den Einsatz technischer Mittel bei der Vornahme von Verfahrenshandlungen auf. Durch eine Gesetzesänderung vom 11. Juni 2020 wurde dieser Vorschrift ein Abs. 7.¹ („Vornahme von Verfahrenshandlungen unter Einsatz technischer Mittel“) hinzugefügt, der die Möglichkeiten der für das Verfahren zuständigen Person erweitert, Verfahrenshandlungen über die Entfernung unter Einsatz technischer Mittel vorzunehmen, sofern sich die Personenidentität feststellen lässt. Vor dieser Gesetzesänderung war der Einsatz technischer Mittel in Strafverfahren schwierig, da erforderlich war, auch an dem Ort der Verfahrenshandlung eine ermächtigte Person zu ernennen, um die Vornahme dieser Verfahrenshandlung sicherzustellen.

In Art. 140 der Strafprozessordnung heißt es:

Vornahme von Verfahrenshandlungen unter Einsatz technischer Mittel

(1) Die für das Verfahren zuständige Person kann Verfahrenshandlungen unter Einsatz technischer Mittel (Telefonkonferenz, Videokonferenz) vornehmen, wenn dies im Interesse des Strafverfahrens erforderlich ist.

(2) Während einer Verfahrenshandlung, bei der technische Mittel eingesetzt werden, muss sichergestellt sein, dass die für das Verfahren zuständige Person und die Personen, die an der Verfahrenshandlung beteiligt sind und sich in anderen Räumlichkeiten oder Gebäuden befinden, einander bei einer Telefonkonferenz hören und bei einer Videokonferenz hören und sehen können.

(2¹) In dem in Abs. 2 dieses Artikels genannten Fall ermächtigt die für das Verfahren zuständige Person – oder überträgt diese Aufgabe dem Leiter der Institution am zweiten Ort, an dem die Verfahrenshandlung vorgenommen werden soll – eine Person, die die Vornahme dieser Verfahrenshandlung an dem Ort, an dem sie sich befindet, sicherzustellen hat (im Folgenden: ermächtigte Person).

...

(5) Die ermächtigte Person überprüft und bescheinigt die Identität der Personen, die an der Verfahrenshandlung beteiligt sind, sich aber nicht in derselben Räumlichkeit befinden wie die für das Verfahren zuständige Person.

...

(7) Die ermächtigte Person stellt eine Bescheinigung aus, die Ort, Datum und Uhrzeit der Verfahrenshandlung, ihre eigene Dienstbezeichnung und ihren Vor- und Nachnamen angibt, ferner Angaben zur Identifikation und zum Wohnsitz jeder der an diesem Ort der Verfahrenshandlung anwesenden Person sowie die Angabe enthält, dass diesen Personen der entsprechende Hinweis erteilt worden ist, wenn das Gesetz eine Haftung für eine Verletzung ihrer jeweiligen Verpflichtungen vorsieht. Auch Unterbrechungen der Verfahrenshandlung und die Uhrzeit ihrer Beendigung sind in die Bescheinigung aufzunehmen. Die Bescheinigung ist von allen am Ort der Durchführung der Verfahrenshandlung anwesenden Personen zu unterschreiben und der für das Verfahren zuständigen Person zur Aufnahme in das Protokoll der Verfahrenshandlung zu übermitteln.

(7.¹) Von der Einhaltung der Bestimmungen in Abs. 2.¹, 5 und 7 dieser Vorschrift kann abgesehen werden, wenn die für das Verfahren zuständige Person die Möglichkeit hat, die Identität der Personen, die sich in anderen Räumlichkeiten oder Gebäuden befinden, über technische Mittel festzustellen. In der vorgerichtlichen Phase der Strafverfolgung sind die Verfahrenshandlungen nach den Bestimmungen in Art. 143 dieses Gesetzes aufzuzeichnen.

...

Das Ziel des Gesetzgebers bei der Ergänzung von Art. 140 der Strafprozessordnung um Abs. 7.¹ bestand darin, den Einsatz technischer Mittel in Strafverfahren zu fördern und auf diese Weise die Durchführung dieser Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen, insbesondere in den Fällen, in denen sich die am Strafverfahren beteiligten Parteien in unterschiedlichen Städten oder Ländern befinden (die Begründung der entsprechenden Gesetzesvorlage ist abrufbar unter:

<https://titania.saeima.lv/LIVS13/SaeimaLIVS13.nsf/0/629D424279F5BF0DC225856D004A9975?OpenDocument>).

- 5 Art. 49.¹ der Likums „Par tiesu varu“ (Gerichtsverfassungsgesetz) bestimmt, dass die Vollversammlung der Richter einer der Abteilungen des Senāts als Kollegialorgan die aktuellen Fragen zur Auslegung von Rechtsvorschriften diskutiert, um deren einheitliche Anwendung sicherzustellen. Das von der Vollversammlung der Richter einer Abteilung des Senāts in Fragen der Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften gefundene Ergebnis ergeht in Form einer Entscheidung.

Am 4. November 2021 erließ die Vollversammlung der Richter der Strafabteilung des Senāts aus Anlass der Diskussion über die Frage, wie Art. 140 Abs. 7.¹ der Strafprozessordnung auszulegen sei, folgende Auslegungsentscheidung: erstens beschränke sich nach einem allgemeinen Grundsatz die gerichtliche Zuständigkeit der Republik Lettland angesichts des geographischen Anwendungsbereichs der lettischen Strafprozessordnung nach deren Art. 3 auf das nationale Hoheitsgebiet.

Die Erhebung der Beweise, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Staates befänden, könne nach dem Verfahren stattfinden, das in Teil C der Strafprozessordnung („Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen“) festgelegt sei; zweitens könne das Verfahren nach Art. 140 Abs. 7.¹, der Strafprozessordnung aber auch nur dann angewandt werden, wenn die Verfahrenshandlung im Bereich der gerichtlichen Zuständigkeit der Republik Lettland vorgenommen werde.

In der Begründung ihrer Entscheidung verwies die Vollversammlung der Richter der Strafabteilung des Senāts auf die in der Strafprozessordnung umgesetzten Vorschriften der Richtlinie 2014/41, außerdem auf Art. 9 („Vernehmung per Videokonferenz“) Abs. 1 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen.

Die Vollversammlung der Richter der Strafabteilung des Senāts hat darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 2014/41 eine vereinfachte und schnelle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur Beweiserhebung in Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen unter Gewährleistung der gegenseitigen Anerkennung der Entscheidungen ihrer Justizbehörden sicherstellen soll.

Aus den Erwägungsgründen 2, 6 und 19 der Richtlinie 2014/41 ergibt sich, dass die Europäische Ermittlungsanordnung ein Instrument der in Art 82 Abs. 1 AEUV verankerten justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen darstellt und auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und anderen gerichtlichen Entscheidungen beruht. Die Hauptbedingung für den Einsatz dieses in der Richtlinie 2014/41 vorgesehenen Instruments der Zusammenarbeit ist, dass Beweismittel in einem anderen Mitgliedstaat vorhanden sind.

Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2014/41 bestimmt, dass die Europäische Ermittlungsanordnung eine gerichtliche Entscheidung ist, die von einer Justizbehörde eines Mitgliedstaats (des Anordnungsstaats) zur Durchführung einer oder mehrerer spezifischer Ermittlungsmaßnahme(n) in einem anderen Mitgliedstaat (dem Vollstreckungsstaat) zur Erlangung von Beweisen gemäß der Richtlinie erlassen oder validiert wird. Nach Abs. 3 derselben Vorschrift wiederum kann der Erlass einer EEA von einer verdächtigen oder beschuldigten Person oder in deren Namen von einem Rechtsanwalt im Rahmen der geltenden Verteidigungsrechte im Einklang mit dem nationalen Strafverfahrensrecht beantragt werden.

Art. 9 Abs. 5 der Richtlinie 2014/41 bestimmt, dass die im Vollstreckungsstaat anwesenden Behörden des Anordnungsstaats bei der Vollstreckung der EEA an das Recht des Vollstreckungsstaats gebunden sind. Für sie sind damit keine Strafverfolgungsbefugnisse im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats verbunden, es sei denn, die Wahrnehmung solcher Befugnisse im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats steht im Einklang mit dem Recht des Vollstreckungsstaats und dem zwischen der Anordnungsbehörde und der Vollstreckungsbehörde vereinbarten Umfang.

Nach der Richtlinie 2014/41 kommen den Behörden des Anordnungsstaats außer in Sonderfällen keine Strafverfolgungsbefugnisse, also gerichtliche Befugnisse, im Vollstreckungsstaat zu. Die Europäische Ermittlungsanordnung ist eines der prozessualen Mittel, mit denen die Anordnungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde die Erhebung von Beweisen im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats vereinbaren können. Folglich erfordert die Anwendung der Strafprozessordnung in einem anderen Mitgliedstaat eine Vereinbarung zwischen Lettland und diesem Mitgliedstaat durch eine Europäische Ermittlungsanordnung.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2014/41 kann die Anordnungsbehörde, wenn sich eine Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats befindet und als Zeuge oder Sachverständiger von den zuständigen Behörden des Anordnungsstaats vernommen werden soll, eine Europäische Ermittlungsanordnung erlassen, um den Zeugen oder Sachverständigen über Videokonferenz oder eine sonstige audiovisuelle Übertragung nach Maßgabe der Abs. 5 bis 7 zu vernehmen. Außerdem wird dort hervorgehoben, dass die Anordnungsbehörde eine Europäische Ermittlungsanordnung auch zum Zweck der Vernehmung einer verdächtigen oder beschuldigten Person per Videokonferenz oder sonstiger audiovisueller Übertragung erlassen kann.

Die Richtlinie 2014/41 wurde in der Strafprozessordnung durch mehrere Gesetzesänderungen umgesetzt, die am 26. April 2017 in Kraft traten. Bei der Umsetzung der Richtlinie wurde die Strafprozessordnung um das Kapitel 83.¹ („Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung und Übermittlung zu ihrer Vollstreckung“) erweitert, zu dem Art. 887.³ gehört:

Art. 887.3 Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung im gerichtlichen Verfahren

(1) Ist es während des gerichtlichen Verfahrens erforderlich, eine Verfahrenshandlung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union vorzunehmen, so fasst das Gericht, nachdem es ihre Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit mit Blick auf die Straftat, wegen derer ermittelt wird, geprüft hat, eine Europäische Ermittlungsanordnung unter Verwendung eines besonderen Formblatts. Vor der Erstellung einer Europäischen Ermittlungsanordnung nimmt das Gericht sämtliche Handlungen vor, die erforderlich wären, wenn die Verfahrenshandlung nach diesem Gesetz in Lettland durchgeführt würde. Mit dem Erlass der Europäischen Ermittlungsanordnung bescheinigt das Gericht, dass die Ermittlungs- oder Verfahrenshandlungen, die es bei dem Mitgliedstaat der Europäischen Union beantragt, den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

...

Die Vollversammlung der Richter der Strafabteilung des Senāts kam zu dem Schluss, dass die Vorschriften der Strafprozessordnung, mit denen die Richtlinie 2014/41 in Bezug auf das Verfahren zur Vornahme von Verfahrenshandlungen in

einem anderen Staat umgesetzt wurde, gegenüber den allgemeinen Bestimmungen in Art. 140 der Strafprozessordnung als *leges speciales* angesehen werden müssen.

- 6 Dieses Gericht stellt fest, dass die Auslegung von Art. 140 (in seiner Fassung mit Art. 7.¹) durch die Vollversammlung der Richter der Strafabteilung des Senāts deutlich macht, dass der Einsatz technischer Mittel bei der Vornahme einer Verfahrenshandlung nur über eine Europäische Ermittlungsanordnung oder ein anderes Instrument der justiziellen Zusammenarbeit möglich ist, wenn sich ein Verfahrensbeteiligter nicht im Bereich der Zuständigkeit der lettischen Gerichte befindet. Diese Auslegung bedeutet im Wesentlichen, dass ein Beschuldigter aus dem Ausland auch dann nicht unter Einsatz technischer Mittel aus der Ferne teilnehmen kann, wenn er in seiner Eigenschaft als Beschuldigter passiv an der Durchführung des Strafprozesses teilnimmt, indem er die mündliche Verhandlung als Zuhörer verfolgt, sich zu Verfahrensfragen äußert, über die während der Verhandlung zu entscheiden ist, oder indem er Verfahrensanträge stellt.

Dieses Gericht schließt sich der Argumentation aus dem Antrag des Verteidigers an, dass nach Art. 1 der Richtlinie 2014/41 der Zweck, zu dem eine Europäische Ermittlungsanordnung erlassen wird, darin besteht, Beweise zu erheben, und nicht darin, die Teilnahme einer Person, die sich im Gebiet einer anderen Gerichtsbarkeit aufhält, an einem gerichtlichen Verfahren sicherzustellen, in dem diese Person, die in einem anderen Land ansässig ist, nicht als Beschuldigter gehört wird. Das Erfordernis, eine Europäische Ermittlungsanordnung zu erlassen, ließe sich ausschließlich bei Verfahrenshandlungen bejahen, in denen die in einem anderen Land befindliche beschuldigte Person in einer mündlichen Verhandlung vernommen würde, sofern diese Verfahrenshandlung als Beweiserhebung im Sinn der Richtlinie 2014/4 anzusehen wäre.

Die Staatsanwaltschaft hat die Anklagepunkte gegen alle Beschuldigten auf die Aussagen von insgesamt 98 Personen gestützt. Der Umfang des schriftlichen Beweismaterials in dieser Rechtssache umfasst derzeit 42 Aktenordner (mit durchschnittlich jeweils 200-300 Seiten je Ordner). Damit wird das Verfahren in dieser Rechtssache längere Zeit in Anspruch nehmen.

Da der Beschuldigte /Person E/ seinen Wohnsitz in Litauen hat, müsste nach der Auslegung der Vollversammlung der Richter der Strafabteilung des Senāts dieses Gericht im Rahmen einer Europäischen Ermittlungsanordnung das litauische Gericht ersuchen, die Möglichkeit der Teilnahme aus der Ferne für einen längeren Zeitraum sicherzustellen, damit der Beschuldigte aus der Ferne mit technischen Mitteln an dem gerichtlichen Verfahren in Lettland teilnehmen kann. Obwohl die Vollstreckungsbehörde der Europäischen Ermittlungsanordnung beantragen kann, dass die Kosten dieser zeitlich langandauernden Rechtshilfe übernommen werden (Art. 21 der Richtlinie 2014/41), ist dieses Gericht der Auffassung, dass der Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung zur Sicherstellung der passiven Teilnahme des Beschuldigten an den mündlichen Verhandlungen, nicht im Sinne von Art. 6 der Richtlinie 2014/41 verhältnismäßig wäre.

Die Person E/ wird der Geldwäsche in großem Ausmaß, einer besonders schweren Straftat, beschuldigt. Zwar kann das Gericht nach Art. 464 Abs. 1 der Strafprozessordnung in einer Rechtssache den Strafprozess auch ohne Teilnahme des Beschuldigten durchführen, wenn dieser wiederholt und ohne ausreichenden Grund in den Terminen der mündlichen Verhandlung nicht erscheint, oder wenn er beim Gericht einen Antrag gestellt hat, dass der Prozess ohne seine Teilnahme durchgeführt werden soll, doch ist diese Vorschrift auf Strafsachen wegen besonders schwerer Straftaten nicht anwendbar. Dies bedeutet, dass bei der Prüfung der Beweise, die die Anklage gegen den Beschuldigten /Person E/ betreffen, die Teilnahme der /Person E/ verpflichtend ist, selbst wenn der Beschuldigte selbst an den Terminen der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen möchte. Der Umfang der Rechtssache in Bezug auf die Anklage gegen die /Person E/ und die Auslegungsentscheidung der Vollversammlung der Richter der Strafabteilung des Senāts führen im Wesentlichen dazu, dass entweder der Beschuldigte regelmäßig und über längere Zeit zu den mündlichen Verhandlungen in Lettland erscheinen müsste, oder dass im Rahmen einer Europäischen Ermittlungsanordnung das litauische Gericht ersucht werden müsste, die Möglichkeit einer Fernteilnahme während eines längeren Zeitraums sicherzustellen.

Da Zweifel darüber bestehen, ob die Richtlinie 2014/41 auf die Teilnahme eines Beschuldigten an mündlichen Verhandlungen anwendbar ist, in denen er nicht vernommen wird, ist gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Gerichtshof der Europäischen Union um Klärung zu ersuchen, ob die Richtlinie 2014/41 auf die Teilnahme einer beschuldigten Person an mündlichen Verhandlungen anzuwenden ist, in denen sie nicht vernommen wird.

- 7 Von den 98 Zeugenaussagen, auf die die Staatsanwaltschaft ihre Anklagepunkte stützt, betreffen zwölf die Anklage gegen die /Person E/ wegen Geldwäsche. Bis zum Erlass dieser Vorlageentscheidung sind elf Zeugen und zwei Sachverständige gehört worden (die Zeugenaussagen dieser Personen betreffen nicht die Anklage gegen die /Person E/).

Gemäß Art. 464 Abs. 3 der Strafprozessordnung kann eine Strafsache mit mehreren Beschuldigten ohne die Teilnahme eines Beschuldigten verhandelt werden, wenn in der fraglichen mündlichen Verhandlung die die anderen Beschuldigten betreffenden Anklagepunkte erörtert werden, sofern die Teilnahme dieses Beschuldigten nicht erforderlich ist und der betreffende Beschuldigte dem Gericht mitgeteilt hat, an der Verhandlung nicht teilnehmen zu wollen. Dies bedeutet, dass die Teilnahme der /Person E/ an denjenigen mündlichen Verhandlungen nicht verpflichtend ist, in denen Zeugen gehört werden, deren Aussagen bei der Anklage gegen ihn selbst nicht verwendet werden. Der Beschuldigte selbst möchte an der Vernehmung dieser Zeugen auch nicht teilnehmen.

Nach Art. 478 Abs. 2 der Strafprozessordnung muss das Gericht, wenn zur Entscheidung eines Rechtsstreits erforderlich ist, dass der Gerichtshof der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung oder die Gültigkeit einer Vorschrift des Unionsrechts entscheidet, diesem die zu klärenden Fragen in Form einer mit Gründen versehenen Entscheidung vorlegen und gleichzeitig das Strafverfahren bis zum Erlass der Vorabentscheidung aussetzen.

Dieses Gericht weist darauf hin, dass zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch etwa 60 Zeugenaussagen zu prüfen sind, die keinen Zusammenhang mit der Anklage gegen die /Person E/ aufweisen. Würde dieses Gericht entscheiden, dieses Strafverfahren auszusetzen, so würde diese Aussetzung die Durchführung des Verfahrens in einem angemessenen Zeitraum erheblich erschweren. Deshalb wird das Verfahren zumindest bis zur Prüfung der Beweise, auf die die Anklage gegen die /Person E/ gestützt ist, weiter durchgeführt werden müssen.

Tenor

Gemäß ... [nicht übersetzt] Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

beschließt

dieses Gericht, dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Gestatten es die Art. 1 Abs. 1, 6 Abs. 1 Buchst. a sowie 24 Abs. 1, Unterabs. 2 der Richtlinie 2014/41 einem Mitgliedstaat, vorzusehen, dass auch ohne Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung die Teilnahme einer Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat in ihrer Eigenschaft als beschuldigte Person an der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens per Videokonferenz erlaubt ist, auch wenn in diesem Abschnitt der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens die beschuldigte Person nicht vernommen wird, d. h. keine Beweiserhebung stattfindet, sofern die für das Verfahren zuständige Person in dem Mitgliedstaat, in dem das gerichtliche Verfahren stattfindet, die Möglichkeit hat, die Identität der Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat zu überprüfen, und die Wahrung der Verteidigungsrechte dieser Person sowie der Beistand durch einen Dolmetscher gewährleistet sind?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Könnte die Einwilligung der zu vernehmenden Person ein Kriterium oder eine eigenständige oder ergänzende Voraussetzung für ihre Teilnahme per Videokonferenz an der Durchführung dieses gerichtlichen Verfahrens, in dem keine Beweise erhoben werden, sein, wenn die für das Verfahren zuständige Person in dem Mitgliedstaat, in dem das gerichtliche Verfahren stattfindet, die Möglichkeit hat, die Identität der Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat zu überprüfen, und die Wahrung der Verteidigungsrechte dieser Person sowie der Beistand durch einen Dolmetscher gewährleistet sind?

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

... [Nicht übersetzt]

[Unterschrift des Richters]

ARBEITSDOKUMENT